

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 10. 1. 2018

Nummer 1

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 14. 12. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	2		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 20. 12. 2017, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte .....	2		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Erl. 21. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) .....	2		
82300			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
RdErl. 22. 12. 2017, Richtlinie zur Kennzeichnung von Baudenkmalen und Bodendenkmalen gemäß § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit einer Denkmalschutzplakette .....	2		
22510			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 20. 12. 2017, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2018 .....	5		
Bek. 20. 12. 2017, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 .....	5		
Bek. 20. 12. 2017, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2018 .....	5		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
Bek. 2. 1. 2018, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr .....	5		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Bek. 13. 12. 2017, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Esche, Landkreis Grafschaft Bentheim) .....	5		
RdErl. 20. 12. 2017, Arbeitsvergütung für landwirtschaftliche Sachverständige in Flurbereinigungsverfahren .....	6		
78350			
Bek. 4. 1. 2018, Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen gemäß Nummer 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen .....	6		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
Bek. 15. 12. 2017, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine .....	6		
		RdErl. 18. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	7
		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
		Bek. 19. 12. 2017, Anerkennung der „BWK Stiftung“ .....	7
		Bek. 22. 12. 2017, Aufhebung der „Stiftung Schlesien“ .....	7
		Bek. 28. 12. 2017, Aufhebung der „Bürgerstiftung Kinder in Not“ .....	7
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
		Bek. 19. 12. 2017, Anerkennung der „Gudrun und Clemens Seelmeyer-Stiftung“ .....	7
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 15. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Asse-GmbH, Remlingen) .....	10
		Bek. 12. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storengy Deutschland GmbH) .....	10
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 13. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Bau weiterer Lichtzeichenanlagen auf der Strecke Einbeck Salzerhelden—Einbeck Mitte im Zuge der Gemeindefstraße „Otto-Hahn-Straße“ .....	10
		Bek. 14. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Spurplanänderung im Bahnhof Dornum .....	10
		Bek. 19. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderungen im Bereich der Masten 119 (157) bis 125 (142-AL) im Zuge des Neubaus der 380 kV-Leitung Ganderkesee—Sankt Hülfe .....	11
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 10. 1. 2018, Neufassung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte in der Stadt Hameln und angrenzend im Landkreis Hameln-Pyrmont bis km 3,941 .....	11
		<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
		Bek. 19. 12. 2017, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität im Bereich Bad Rothenfelde .....	14
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 10. 1. 2018, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen) .....	15
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht .....	16
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	17/18

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. d. StK v. 14. 12. 2017**  
 — 203-11700-3 ISL —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Island in Cuxhaven eine neue Adresse hat:

Woltmanstraße 8/Lentzkai  
 27472 Cuxhaven  
 Tel.: 04721 57130  
 Fax: 04721 571313  
 E-Mail: konsulat-island-cuxhaven@peterhein.eu.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 2

**C. Finanzministerium**

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte  
 nach § 4 der Tarifverträge  
 über die Bewertung der Personalunterkünfte**

**Bek. d. MF v. 20. 12. 2017**  
 — VD4 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2018 an von bisher 223,00 EUR auf 226,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 12. 2017, BGBl. I S. 3906).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2018 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,41
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,62
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,69
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,40.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,49 EUR“ durch den Betrag „4,55 EUR“ zu ersetzen.

An die  
 Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 2

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
 zur Förderung der Integration von Frauen  
 in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

**Erl. d. MS v. 21. 12. 2017 — 204-43041 —**

— VORIS 82300 —

**Bezug:** Erl. v. 11. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1496)  
 — VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 wie folgt geändert:

- Der Nummer 4 wird die folgende Nummer 4.8 angefügt:  
 „4.8 Maßnahmen nach  
 — den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind keine Beihilfen i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),  
 — Nummer 2.1.3 unterliegen der Ausnahmeregelung des Artikels 31 Nr. 1 AGVO.  
 Sofern Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 gemäß ihrem Förderinhalt weder entsprechend den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 noch Nummer 2.1.3 bewertet werden können, ist die Beihilferelevanz gesondert zu prüfen.“
- Nummer 5.9 wird gestrichen.
- Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - Nummer 7.6 wird gestrichen.
  - Die bisherigen Nummern 7.7 und 7.8 werden Nummern 7.6 und 7.7.

An die  
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 2

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**Richtlinie zur Kennzeichnung  
 von Baudenkmalen und Bodendenkmalen  
 gemäß § 28 Abs. 2  
 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes  
 mit einer Denkmalschutzplakette**

**RdErl. d. MWK v. 22. 12. 2017 — 35-57 70/15 —**

— VORIS 22510 —

Gemäß § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 135), können Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Baudenkmale und Bodendenkmale mit einer von der obersten Denkmalschutzbehörde herausgegebenen Denkmalschutzplakette kennzeichnen, um auf den gesetzlichen Schutz des Denkmals hinzuweisen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Gestaltung der Denkmalschutzplakette wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

**1. Voraussetzungen und Verfahren für die Ausgabe der Plakette**

Voraussetzung für die Ausgabe der Denkmalschutzplakette für Bau- und Bodendenkmale ist, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des Denkmals und die übrigen Verpflichteten ihren Pflichten aus § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (im Folgenden: NDSchG) ohne Einschränkung nachkommen.

Die Denkmalschutzplakette für Bau- und Bodendenkmale wird von den unteren Denkmalschutzbehörden im Auftrag der obersten Denkmalschutzbehörde als Aufgabe des übertra-

genen Wirkungskreises ausgegeben. Gegebenenfalls sind die Regelungen des § 20 Abs. 2 NDSchG (Pflicht zur Herstellung des Benehmens mit dem Landesamt für Denkmalpflege) zu beachten.

Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Bau- oder Bodendenkmals oder deren Bevollmächtigte können bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde die Ausgabe der Plakette beantragen. Die untere Denkmalschutzbehörde trifft daraufhin die Entscheidung über die Ausgabe der Denkmalschutzplakette. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausgabe der Denkmalschutzplakette im jeweiligen Einzelfall erfolgt eine schriftliche Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde an das Landesamt für Denkmalpflege, die insbesondere die konkrete Bezeichnung des Bau- oder Bodendenkmals enthält. Daraufhin stellt das Landesamt für Denkmalpflege die für den jeweiligen Vorgang benötigte Anzahl an Plaketten der unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung, die diese an die Antragstellerin oder den Antragsteller weiterleitet. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, teilt die untere Denkmalschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit, dass keine Ausgabe der Plakette erfolgt.

## 2. Anbringung

Die Plakette wird an angemessener, gut sichtbarer Stelle angebracht. Die Anbringung erfolgt durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder eine von dieser oder diesem beauftragte Person. Die Anbringung muss fachgerecht erfolgen und darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Substanz oder des Erscheinungsbildes des Denkmals führen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben etwaige Genehmigungspflichten nach dem NDSchG, dem übrigen Baurecht oder sonstigen Rechtsvorschriften sowie das etwaige Erfordernis der Einholung privatrechtlicher Zustimmungen zu beachten.

## 3. Gestaltung

Im Gegensatz zu der vorherigen Regelung in dem bis zum 31. 12. 2017 geltenden RdErl. des MWK vom 24. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 414) besteht nun noch eine einheitliche Denkmalschutzplakette ohne Differenzierung zwischen Baudenkmalen und Bodendenkmalen. Die Gestaltung der Denkmalschutzplakette ergibt sich aus der **Anlage** „Gestaltung der Denkmalschutzplakette für Baudenkmal und Bodendenkmale“.

Die Denkmalschutzplakette und deren Motiv sind urheberrechtlich geschützt.

## 4. Kosten

Ein Exemplar der Plakette (ohne Befestigungsmaterial) wird kostenlos an die Eigentümerin oder den Eigentümer des Denkmals oder eines Teils einer Gruppe nach § 3 Abs. 3 NDSchG ausgegeben. Die Kosten für die Plakette trägt das Landesamt für Denkmalpflege. Beantragt eine Eigentümerin oder ein Eigentümer für ihr oder sein Einzeldenkmal oder die in ihrem oder seinem Eigentum stehende Gruppe nach § 3 Abs. 3 NDSchG mehr als eine Plakette, so ist nur die erste Plakette kostenlos. Die übrigen beantragten Plaketten sind kostenpflichtig (40 EUR je Plakette). Die Kosten für das Befestigungsmaterial und die Anbringung trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Denkmals.

Einnahmen aus der kostenpflichtigen Vergabe von Denkmalschutzplaketten gemäß Absatz 1 Satz 4 reichen die unteren Denkmalschutzbehörden auf der Grundlage einer jährlichen Abrechnung an das Landesamt für Denkmalpflege weiter.

## 5. Eigentum an der Denkmalschutzplakette

Mit Anbringung an das Baudenkmal wird die Denkmalschutzplakette wesentlicher Bestandteil des Baudenkmal nach § 94 BGB.

## 6. Verlust der Denkmaleigenschaft

Verliert ein Objekt seine Eigenschaft als Bau- oder Bodendenkmal oder verstoßen die Eigentümerin oder der Eigentümer des Denkmals oder die sonstigen Verpflichteten in mehr als nur unerheblicher Weise gegen die Pflichten des § 6 Abs. 1

NDSchG, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Denkmals nach Aufforderung durch die untere Denkmalschutzbehörde die Denkmalschutzplakette unverzüglich von dem gekennzeichneten Objekt zu entfernen und der unteren Denkmalschutzbehörde zurückzugeben. Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen dies bereits bei der Ausgabe der Denkmalschutzplakette sicher.

## 7. Rückgabe zwischen 2012 und 2017 ausgegebener Denkmalschutzplaketten

Alle Denkmalschutzplaketten, die auf der Grundlage des RdErl. vom 24. 5. 2012 ausgegeben wurden, sind bis spätestens zum 31. 12. 2018 von den bislang damit gekennzeichneten Bau- oder Bodendenkmalen zu entfernen und über die untere Denkmalschutzbehörde an das Landesamt für Denkmalpflege zurückzugeben. Grund hierfür ist die Gefahr der Verwechslung mit den Kennzeichnungen unbeweglicher Kulturgüter mit dem internationalen Kulturgutschutzzeichen gemäß der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. 5. 1954.

Im Zuge der oder nach erfolgter Rückgabe werden in gleicher Stückzahl kostenlos Denkmalschutzplaketten in der nunmehr geltenden Gestaltung ausgegeben; Nummer 4 Abs. 1 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung. Hierzu kann das Landesamt für Denkmalpflege der unteren Denkmalschutzbehörde die im jeweiligen Einzelfall benötigte Anzahl an Denkmalschutzplaketten in der nunmehr geltenden Gestaltung bereits vor Rückerhalt der bisherigen Plakette(n) zur Verfügung stellen; hierdurch soll es der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der unteren Denkmalschutzbehörde ermöglicht werden, dass die Rückgabe der bisherigen Plakette(n) und die Ausgabe der neuen Plakette(n) in einem Termin erfolgen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege  
die unteren Denkmalschutzbehörden

Nachrichtlich:  
An die  
übrigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 2

## Anlage

### **Gestaltung der Denkmalschutzplakette für Baudenkmal und Bodendenkmale**

Die Denkmalschutzplakette besteht aus emailliertem und bombiertem Stahlblech und hat eine quadratische Form mit einer Seitenlänge von 195 mm x 195 mm. Das Zentrum der Plakette enthält das niedersächsische Landeswappen nach § 1 Abs. 1 NWappG.

Über dem schwarz umrandeten Landeswappen ist waagrecht die Inschrift „DENKMAL“ und unter dem Landeswappen die Inschrift „Niedersachsen“ zu lesen.

Beschreibung:

Größe des Quadrates	195 mm x 195 mm
Farbe des Hintergrundes	RAL 9003 (Signalweiß)
Farbe des Wappens	RAL 9005 (Tiefschwarz) RAL 9003 (Signalweiß) 4c-Druck Hintergrund rot: C000 M100 Y080 K000
Farbe der Striche und der Schrift	RAL 9005 (Tiefschwarz)
Strichstärke	2,0 und 1,8 mm
Schriftgröße „DENKMAL“	Futura bold 54,0 pt
Schriftgröße „Niedersachsen“	Futura bold 40,0 pt
Eckbohrungen für Senkkopfschrauben	Ø 7 mm

# DENKMAL



# Niedersachsen

**F. Kultusministerium****Diözese Hildesheim;  
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2018****Bek. d. MK v. 20. 12. 2017 — 36.1-54063/7 —****Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2018 vom 4. 12. 2017 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2018 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 5

**Diözese Osnabrück;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2018****Bek. d. MK v. 20. 12. 2017 — 36.1-54063/8 —****Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 vom 4. 12. 2017 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986

(Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2018 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 5

**Bischöflich Münstersches Offizialat;  
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil  
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2018****Bek. d. MK v. 20. 12. 2017 — 36.1-54063/9 —****Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278) zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 vom 12. 12. 2017 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 15. 12. 2016 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2018 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 5

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung****Übertragung von Aufgaben  
nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1  
ZustVO-Verkehr****Bek. d. MW v. 2. 1. 2018  
— 43-30039/3000 —**

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht: Das MW hat am 2. 1. 2018 mit Wirkung vom 1. 2. 2018 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 5

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz****Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Esche,  
Landkreis Grafschaft Bentheim)****Bek. d. ML v. 13. 12. 2017  
— 306-611-2660 Esche —**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Esche, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Esche, Landkreis Grafschaft Bentheim, ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 5

**Arbeitsvergütung  
für landwirtschaftliche Sachverständige  
in Flurbereinigungsverfahren**

**RdErl. d. ML v. 20. 12. 2017 — 306-61123-09 —**

**— VORIS 78350 —**

1. Die Arbeitsvergütungen der landwirtschaftlichen Sachverständigen nach § 31 FlurbG werden mit Wirkung vom 1. 1. 2018 wie folgt festgesetzt:

Für

- |   |         |
|---|---------|
| 1.1 besonders erfahrene<br>und bewährte Sachverständige | 14 EUR, |
| 1.2 länger tätige und bewährte Sachverständige          | 12 EUR, |
| 1.3 alle anderen Sachverständigen                       | 10 EUR  |
- je begonnener Arbeitsstunde.

2. Die Entscheidung über die Einstufung trifft die Flurbereinigungsbehörde. Sie ist den landwirtschaftlichen Sachverständigen schriftlich bekannt zu geben und in der von der Flurbereinigungsbehörde zu führenden Liste der landwirtschaftlichen Sachverständigen zu vermerken.

3. Die Arbeitsvergütung wird bei auswärtiger Tätigkeit auch für ohne Verzug zurückgelegte Reisen von und zum Wohnort der landwirtschaftlichen Sachverständigen gewährt. Als Antritt oder Beendigung gilt bei Reisen, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, die planmäßige Abfahrts- und die tatsächliche Ankunftszeit, anderenfalls der Zeitpunkt des Verlassens oder Betretens der Wohnung.

4. Neben der Arbeitsvergütung erhalten die landwirtschaftlichen Sachverständigen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des BRKG.

5. Bei Erkrankung der landwirtschaftlichen Sachverständigen während einer auswärtigen Tätigkeit sind, wenn und soweit die Rückreise zum Wohnort unmöglich ist, die Tage- und Übernachtungsgelder, jedoch keine Arbeitsvergütung zu zahlen.

6. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser,  
Lüneburg, Weser-Ems

— Nds. MBL Nr. 1/2018 S. 6

**Eröffnung des Verfahrens  
zur Einreichung von Projektskizzen gemäß Nummer 7.3  
der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen  
im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft  
„Produktivität und Nachhaltigkeit  
in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen**

**Bek. d. ML v. 4. 1. 2018 — 107-60012/5 —**

**Bezug:** Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBL. S. 1487)  
— VORIS 78000 —

Hiermit wird das Verfahren zur Einreichung von Projektskizzen nach Nummer 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen eröffnet.

Das für die Teilnahme am Auswahlverfahren notwendige Projektskizzenformular kann **ab sofort** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
FB Agrarförderung AG 2.1.1,  
Mars-la-Tour-Straße 1—13,  
26121 Oldenburg,  
Tel. 0441 801-409 oder -333,  
angefordert oder direkt von der Homepage der LWK unter

<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/5/nav/1901/article/27198.html>

heruntergeladen werden. Die Projektskizze ist in zweifacher Ausfertigung bei der o. g. Adresse einzureichen.

Die thematischen Schwerpunkte für diesen Aufruf sind ebenfalls unter dem o. g. Link zu finden.

Die Frist zur Einreichung der Projektskizze endet am **27. 4. 2018, 14.00 Uhr**.

— Nds. MBL Nr. 1/2018 S. 6

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

**Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine**

**Bek. d. MU v. 15. 12. 2017 — 25-6232/5 —**

**Bezug:** Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 16. 12. 2016 (Nds. MBL. 2017 S. 27)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 8. 12. 2017 beschlossene und durch Erl. des MU vom 15. 12. 2017 genehmigte 19. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 1/2018 S. 6

**Anlage**

**19. Änderung der Verbandssatzung  
des Wasserverbandes Peine  
vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung  
der 18. Änderungssatzung vom 9. 12. 2016**

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

- I. Im § 22 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung wird der Absatz 6 in Absatz 7 umbenannt und folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„Zur Beschlussfassung von Satzungen, die von der Verbandsversammlung aufgrund von einer Übertragung der Satzungshoheit gem. § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgt, sind nur die kommunalen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften stimmberechtigt, die in Ausübung der übertragenen Satzungsbefugnis die Regelungshoheit übertragen haben.“
- II. Im § 33 Bekanntmachung wird im 2. Satz die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.
- III. Die Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Verbandskarte) wird, wie in der Anlage dargestellt, neu gefasst.
- IV. Die Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Mitgliederverzeichnis) des WV Peine wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nr. 32 Gemeinde Nieste (Hessen) wird in Nr. 30 umbenannt.
  - b) Folgende Gemeinde wird hinzugefügt:  
Nr. 31 Gemeinde Reinhardshagen (Hessen).

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft.

**Die Anlage ist auf den Seiten 8/9  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Richtlinie über die Gewährung  
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen  
zur Minderung oder Vermeidung  
von durch den Wolf verursachten  
wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen  
(Richtlinie Wolf)**

**RdErl. d. MU v. 18. 12. 2017**  
— 26-04011/01/010 —

— VORIS 28100 —

**Bezug:** RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBL. S. 1067), geändert durch  
RdErl. v. 23. 10. 2017 (Nds. MBL. S. 1575)  
— VORIS 28100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2017 wie folgt  
geändert:

Abschnitt II Nr. 3.4.2 erhält folgende Fassung:

„3.4.2 Die ‚Förderkulisse Herdenschutz‘ umfasst die Flächen  
des gesamten Landesgebietes.“

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die  
unteren Naturschutzbehörden  
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“  
Nationalparkverwaltung „Harz“  
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBL. Nr. 1/2018 S. 7

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

**Anerkennung der „BWK Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 12. 2017**  
— 11741-B 84 —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2017 hat das ArL Leine-Weser als  
zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des  
Stiftungsgeschäfts vom 8. 12. 2017 und der diesem beigefügten  
Stiftungssatzung die „BWK Stiftung“ mit Sitz in Hemmingen  
gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und  
Forschung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Medi-  
zin, Umwelt, Energie, Klima, des öffentlichen Gesundheitswe-  
sens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die  
Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten,  
der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur in der Region Hannover,  
der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der  
Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
i. S. des BNatschG und der Naturschutzgesetze der Länder,  
des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasser-  
schutzes, des Wohlfahrtswesens im Rahmen von Projekten oder  
individuellen Einzelfällen, der Hilfe für politisch, rassistisch oder  
religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, der Ret-  
tung aus Lebensgefahr, insbesondere weltweite Katastrophen-  
und Nothilfe, des Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes,  
internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten  
der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Tier-  
schutzes in der Landwirtschaft und Nutztierhaltung, der Ent-  
wicklungszusammenarbeit, des Sports, allerdings nur soweit  
Jugendförderung und Integration betroffen sind, der Tier- und

Pflanzenzucht, ausschließlich zur Erhaltung bedrohter Tier-  
und Pflanzenarten, des bürgerschaftlichen Engagements zu-  
gunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

BWK Stiftung  
Im Buchholzfelde 1 A  
30966 Hemmingen.

— Nds. MBL. Nr. 1/2018 S. 7

**Aufhebung der „Stiftung Schlesien“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 22. 12. 2017**  
— 11741-S 24 —

Mit Schreiben vom 22. 12. 2017 hat das ArL Leine-Weser  
als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhe-  
bung der „Stiftung Schlesien“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7  
Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Schlesien  
Dollendorfer Straße 412  
53639 Königswinter.

— Nds. MBL. Nr. 1/2018 S. 7

**Aufhebung der „Bürgerstiftung Kinder in Not“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 28. 12. 2017**  
— 11741-B 53 —

Mit Schreiben vom 21. 3. 2017 hat das ArL Leine-Weser als  
zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Bürger-  
stiftung Kinder in Not“ mit Sitz in Barsinghausen gemäß § 87  
Abs. 1 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Kinder in Not  
c/o Rechtsanwalt Peter Kipper  
Altenhofstraße 3  
30890 Barsinghausen.

— Nds. MBL. Nr. 1/2018 S. 7

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Anerkennung der  
„Gudrun und Clemens Seelmeyer-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 12. 2017**  
— 2.06-11741-09 (092) —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2017 hat das ArL Weser-Ems als  
zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrun-  
delegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 12. 2017  
die „Gudrun und Clemens Seelmeyer-Stiftung“ mit Sitz in der  
Gemeinde Ankum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

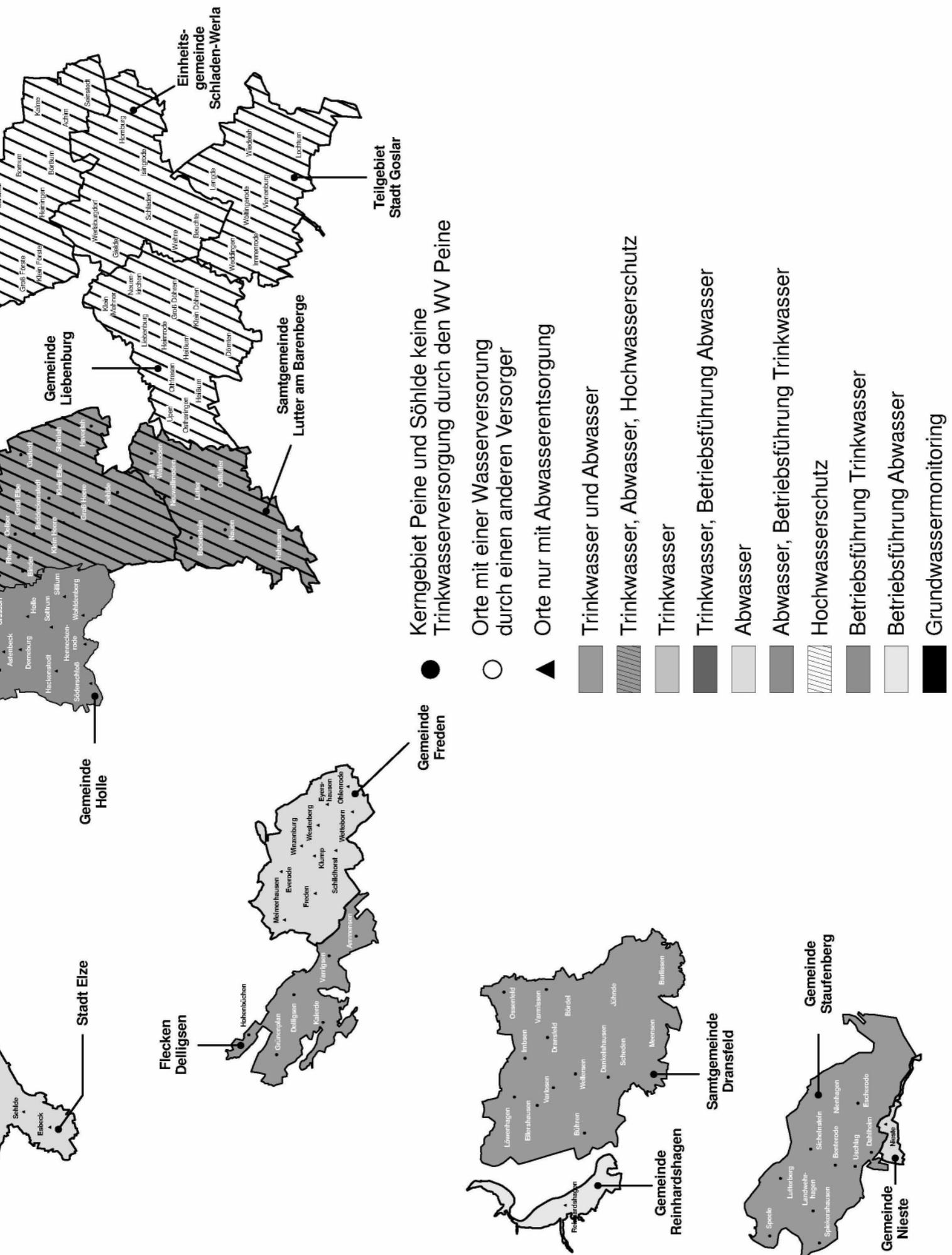
Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung  
von Kindern und Jugendlichen sowie von hilfsbedürftigen Fa-  
milien im In- und Ausland.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gudrun und Clemens Seelmeyer-Stiftung  
c/o Herrn Clemens Seelmeyer  
Rebhuhnweg 2  
49577 Ankum.

— Nds. MBL. Nr. 1/2018 S. 7





**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Asse-GmbH, Remlingen)****Bek. d. LBEG v. 15. 11. 2017  
— L1.3/L67162/02-63/2017-0001/008 —**

Die Asse-GmbH, Am Walde 2, 38319 Remlingen, plant den Betrieb einer temporären Zwischenspeicheranlage für Zutrittslösung auf dem Bohrplatz der Erkundungsbohrung Remlingen 15.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt im Landkreis Wolfenbüttel.

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2018 S. 10

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Storengy Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 12. 12. 2017  
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0024 —**

Die STORENGY Deutschland GmbH (StoreD) plant die Umstellung des bisher genutzten kombinierten Flash- bzw. Pendelgas- und Druckhaltesystems der Anlage an ihrem Standort des Erdgasuntergrundspeichers Uelsen.

Durch diese Umstellung der Spannung des Lagerstättenwasserumschlags von Erdgas auf Stickstoff ergeben sich Änderungen in der Leistung der Anlage sowie des Fackelbetriebes.

Der Standort des Erdgasuntergrundspeichers Uelsen liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Itterbeck im Landkreis Graftschaft Bentheim.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2018 S. 10

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Bau weiterer Lichtzeichenanlagen  
auf der Strecke Einbeck Salzderhelden—Einbeck Mitte  
im Zuge der Gemeindestraße „Otto-Hahn-Straße“****Bek. d. NLSStBV v. 13. 12. 2017  
— P229-30224-51 —**

Die Ilmebahn GmbH hat für das Vorhaben „Bau weiterer Lichtzeichenanlagen am Bahnübergang in Bahn-km 2,911 auf der Strecke Einbeck Salzderhelden—Einbeck Mitte im Zuge der Gemeindestraße ‚Otto-Hahn-Straße‘, Gemarkung Stadt Einbeck“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis UVPG, BÜ Otto-Hahn-Str., Einbeck“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2018 S. 10

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Spurplanänderung im Bahnhof Dornum****Bek. d. NLSStBV v. 14. 12. 2017 — P250-30224-52 —**

Die Gemeinde Dornum hat bei der NLSStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Durchführung eines Planrechtsverfahrens für ihr Vorhaben „Spurplanänderung im Bahnhof Dornum“ beantragt. Bei diesem Projekt handelt es sich um die Änderung einer Betriebsanlage einer Eisenbahn, welches einer Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.7 und § 9 Abs. 4 UVPG für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) entsprechend § 7 UVPG durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung anhand der Merkmale des Vorhabens und seiner möglichen erheblichen Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Umwelt hat ergeben, dass bei Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind oder nicht verbleiben werden.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis UVPG, Bahnhof Dornum Gleisumbau“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2018 S. 10

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Änderungen im Bereich der Masten 119 (157) bis 125 (142-AL)  
im Zuge des Neubaus der 380 kV-Leitung  
Ganderkesee—Sankt Hülfe**

**Bek. d. NLStBV v. 19. 12. 2017  
— P237-05020-05020-08St/06 OL (II)/119 (157)-125 (142-AL) —**

Die TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — Änderungen sowie die Neuanlegung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Bereich der Masten 119 (157) bis 125 (142-AL) im Zuge des Neubaus der 380 kV-Freileitungs- und Erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis UVPG, G-SH Masten 119—125“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 11

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Neufassung der vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Remte  
in der Stadt Hameln und angrenzend  
im Landkreis Hameln-Pyrmont bis km 3,941**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 1. 2018  
— 62023-02-27 —**

**Bezug:** Bek. v. 21. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 890), geändert durch Bek. v. 23. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 506)

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Hameln und angrenzend des Landkreises Hameln-Pyrmont bis km 3,941, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Remte überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Die bisherige vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte (siehe Bezugskanntmachung) verliert

mit dem Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung in dem hier betroffenen Gewässerabschnitt der Remte (km 0,000 bis km 3,941) ihre Geltung.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und der Gemeinde Coppenbrügge und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden bei der

Stadt Hameln,  
Abteilung Umwelt,  
Untere Wasserbehörde,  
Rathausplatz 1,  
31785 Hameln,  
und beim

Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Untere Wasserbehörde,  
Süntelstraße 9,  
31785 Hameln,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 10. 2017 (BGBl. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes angeordnet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ebenfalls bei den Unteren Wasserbehörden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Hannover—Hildesheim,  
An der Scharlake 39,  
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebieten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebieten).

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 11





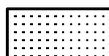
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Neufassung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte in der Stadt Hameln und angrenzend im Landkreis Hameln-Pyrmont bis km 3,941

## Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 10.01.2018  
AZ: 62023/2/58

### Legende

-  Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
- Nachrichtlich**
-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
-  bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Verwaltungsgrenzen**
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

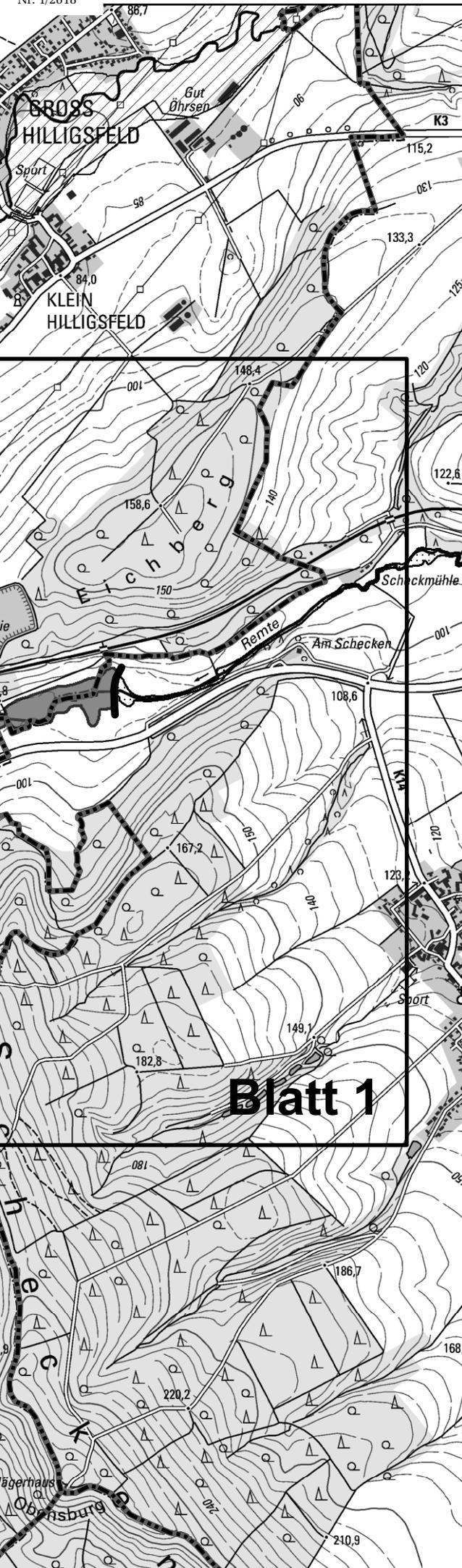


Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017



Hildesheim, 01.12.2017



**Niedersächsische Landesmedienanstalt****Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität  
im Bereich Bad Rothenfelde****Bek. d. NLM v. 19. 12. 2017**

Durch Schreiben der StK vom 12. 12. 2017 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

**Bereich Bad Rothenfelde**

08E22/52N10  
08E02/52N11  
08E08/52N05  
08E10/52N05.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürften und die Zuweisungs Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 NMedienG erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbiertvielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,

3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms oder in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

**Montag, 5. 2. 2018, 12.00 Uhr,**

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen; sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 14

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)****Bek. d. GAA Hannover v. 10. 1. 2018  
— HI 023607078-178-011 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen, mit der Entscheidung vom 21. 12. 2017 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung des Kalksteintagebaus Segelhorst, Riesenbergstraße, in 31840 Hessisch Oldendorf. Die Änderungsgenehmigung umfasst sowohl die Erweiterung der Anlage um rd. 11,8 ha nach Nordosten im Bereich des Grundstücks Flurstück 13/8, Gemarkung Langenfeld, Flur 5, als auch die Änderung der bestehenden Anlage Steinbruch Segelhorst und der zugehörigen genehmigten Planung durch Änderung der Geländegestaltung auf Teilflächen der genehmigten Fläche, Anpassung der Abbauführung im Osten des Geltungsbereichs der bestehenden Genehmigung mit Rücksicht auf die Erweiterung nach Nordosten sowie die vollständige Gewinnung aller verfügbaren Rohstoffmassen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m im Bereich der im Genehmigungsbescheid konkret bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom

**11. 1. bis 24. 1. 2018 (einschließlich)**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.30 Uhr,

 und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, sowie
  - im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Fachbereich III, AG Räumliche Planung, Zimmer 402, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf,
 

montags bis mittwochs	8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags	8.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.30 bis 12.30 Uhr,

 und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache
- eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

**Anlage****Änderungsgenehmigung****I. Tenor**

1. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage Steinbruch Segelhorst wird erteilt. Sie umfasst folgende Änderungen:

- a) Erweiterung der Anlage Steinbruch Segelhorst um rund 11,8 ha nach Nordosten im Bereich des Grundstücks Flst. 13/8, Gemarkung Langenfeld, Flur 5 (vgl. Abschnitt 2, Anlage 2/3 d. Antragsunterlagen)
- b) Änderung der bestehenden Anlage Steinbruch Segelhorst und der zugehörigen genehmigten Planung durch
  - Änderung der Geländegestaltung auf Teilflächen der genehmigten Fläche
  - Anpassung der Abbauführung im Osten des Geltungsbereichs der bestehenden Genehmigung mit Rücksicht auf die Erweiterung nach Nordosten
  - Vollständige Gewinnung aller verfügbaren Rohstoffmassen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m im Bereich folgender Grundstücke bzw. Teilflächen (vgl. Abschnitt 2, Anlage 2/3 d. Antragsunterlagen):
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 5, Flst. 13/8
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 5, Flst. 13/7
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 5, Flst. 13/3
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 4, Flst. 7/7
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 4, Flst. 7/9
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 96/3
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 102/3
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 100/3
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 99/3
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 3/1
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 3/2
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 53
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 26
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 54
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 28/2
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 28/3
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 28/7
    - Gemarkung Langenfeld, Flur 3, Flst. 101/3.

Nicht zugelassen ist

- die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Abbaugrenzen im FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ bzw. im Naturschutzgebiet „Hohenstein“ zur Herstellung von Pflanzungen zur Verdichtung der Waldränder (VM\_Eingriff\_2 gemäß Abschnitt 14.2 (UVS) der Antragsunterlagen).
2. Die Genehmigung schließt insbesondere folgende weitere Entscheidungen mit ein:
    - a) die Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung
    - b) die Bodenabbaugenehmigung nach dem NAGBNatSchG
    - c) die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 BNatSchG
    - d) die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem BWaldG und dem NWaldLG
    - e) die Aufforstungsgenehmigung nach dem BWaldG und dem NWaldLG
    - f) die Befreiung nach dem BNatSchG von den biotopschutzrechtlichen Verboten und
    - g) die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch-Oldendorfer Wesertal-Nord“ vom 22. 11. 1983 zur Erweiterung in diesem Landschaftsschutzgebiet.

Im Übrigen ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden können.

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1\*) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.
4. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung einschließlich eingeschlossener Entscheidungen wird angeordnet.
5. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

**II. Nebenbestimmungen\*)****III. Hinweise\*)****IV. Begründung\*)****V. Anordnung der sofortigen Vollziehung\*)****VI. Kostenlastenentscheidung\*)****VII. Rechtsbehelfsbelehrung\*)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer I. 4 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wieder herstellen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze**  
zum Urteil des Ersten Senats vom 19. 12. 2017  
— 1 BvL 3/14 —  
— 1 BvL 4/14 —

1. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG haben jede Studienplatzbewerberin und jeder Studienplatzbewerber ein Recht auf gleiche Teilhabe an staatlichen Studienangeboten und damit auf gleichheitsgerechte Zulassung zum Studium ihrer Wahl.
2. Regeln für die Verteilung knapper Studienplätze haben sich grundsätzlich am Kriterium der Eignung zu orientieren. Daneben berücksichtigt der Gesetzgeber Gemeinwohlbelange und trägt dem Sozialstaatsprinzip Rechnung. Die zur Vergabe knapper Studienplätze herangezogenen Kriterien müssen die Vielfalt der möglichen Anknüpfungspunkte zur Erfassung der Eignung abbilden.
3. Der Gesetzgeber muss die für die Vergabe von knappen Studienplätzen im Studienfach Humanmedizin wesentlichen Fragen selbst regeln. Insbesondere muss er die Auswahlkriterien der Art nach selbst festlegen. Er darf den Hochschulen allerdings gewisse Spielräume für die Konkretisierung dieser Auswahlkriterien einräumen.
4. Die Abiturbestenquote begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die maßgebliche Orientierung der Vergabeentscheidung an den Ortswunschangaben sowie die Beschränkung der Bewerbung auf sechs Studienorte lassen sich im Rahmen der Abiturbestenquote verfassungsrechtlich jedoch nicht rechtfertigen.
5. Verfassungswidrig sind die gesetzlichen Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen insofern,
  - als der Gesetzgeber den Hochschulen ein eigenes Kriterienfindungsrecht überlässt,
  - als die Standardisierung und Strukturierung hochschul-eigener Eignungsprüfungen nicht sichergestellt ist,
  - als die Hochschulen neben eignungsbezogenen gesetzlichen Kriterien uneingeschränkt auch auf das Kriterium eines frei zu bestimmenden Ranges der Ortspräferenz zurückgreifen dürfen,
  - als im Auswahlverfahren der Hochschulen die Abiturnoten berücksichtigt werden können, ohne einen Ausgleichsmechanismus für deren nur eingeschränkte länderübergreifende Vergleichbarkeit vorzusehen,
  - als für einen hinreichenden Teil der Studienplätze neben der Abiturdurchschnittsnote keine weiteren Auswahlkriterien mit erheblichem Gewicht Berücksichtigung finden.
6. Die Einrichtung einer Wartezeitquote ist verfassungsrechtlich zulässig, wenngleich nicht geboten. Sie darf den jetzigen Anteil von 20 % der Studienplätze nicht überschreiten. Die Wartezeit muss in der Dauer begrenzt sein.
7. Wollen die Länder im Rahmen des Art. 125 b Abs. 1 Satz 3 GG von Bundesrecht abweichen, müssen sie eine Neuregelung oder eine inhaltliche Regelung im unmittelbaren Zusammenhang mit bereits geltendem Landesrecht treffen. Rein redaktionelle Anpassungen genügen nicht. Die ausdrückliche Erklärung des Abweichungswillens ist nicht erforderlich.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 16

## Stellenausschreibungen

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter für die Bußgeldstelle im Referat 6.

Die LfD ist eine von der LReg unabhängige oberste Landesbehörde mit derzeit 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihre Aufgabe ist es, über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Niedersachsen zu wachen.

Im Zuge der beabsichtigten strukturellen Veränderungen in der Behörde der Landesbeauftragten für den Datenschutz zum 1. 1. 2018 wird der Aufgabenbereich der Bußgeldstelle in das neue Referat 6 verlagert.

Der Aufgabenbereich der vorgenannten Stelle umfasst insbesondere die

- Bearbeitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldstelle),
- Beratung der nicht-öffentlichen Stellen zu Ordnungswidrigkeiten,
- Mitarbeit in überörtlichen Fachgremien,
- Mitarbeit bei der Auslegung der DS-GVO und des neuen BDSG durch nationale und europäische Aufsichtsbehörden im Bereich der Ordnungswidrigkeiten,
- Mitwirkung bei und Durchführung von Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Neben den vorgenannten interessanten und anspruchsvollen Tätigkeiten bieten wir Ihnen ein hohes Maß an Eigenständigkeit und regelmäßige Fortbildungen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste und somit ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- bzw. Bachelorstudium, vorzugsweise im Bereich Allgemeine Verwaltung/Verwaltungsbetriebswirtschaft oder eine vergleichbare Qualifikation wie z. B. der erfolgreich abgeschlossene Angestelltenlehrgang II.

Ferner wird vorausgesetzt, dass Sie sich mindestens im Statusamt der BesGr. A 10 befinden und über mehrjährige Berufserfahrung in der Laufbahngruppe 2 verfügen.

Erwartet werden zudem aktuelle und umfassende Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere des Ordnungswidrigkeitenrechts, sowie umfangreiche Erfahrungen in der praktischen Rechtsanwendung. Bereits vorhandene Kenntnisse über das Datenschutzrecht, insbesondere die DS-GVO, sind von Vorteil. Im Zuge der Umsetzung der europäischen Datenschutzreform erfordert der Aufgabenbereich auch die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden. Daher sind gute Englischkenntnisse vorteilhaft.

Wir suchen eine zuverlässige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die sich mit den Aufgaben und Belangen des Datenschutzes identifizieren kann und Flexibilität, Initiative und Einsatzbereitschaft zu ihren Stärken zählt. Zudem erwarten wir eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift sowie einen sicheren Umgang mit der Standardsoftware MS-Office (besonders Word und Excel).

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich teilzeitgeeignet ist.

Die LfD strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind willkommen.

Die Bewerbungen anerkannter schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in Ihrem Bewerbungsschreiben auf eine eventuelle Schwerbehinderung oder Gleichstellung i. S. des § 68 SGB IX hin.

Sofern Ihrerseits Interesse an dem ausgeschriebenen Dienstposten besteht und Sie die Voraussetzungen erfüllen, dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte unter dem Stichwort „LfD Ref 6.11“ **bis zum 12. 1. 2018** an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Zentrale Angelegenheiten, z. H. Herrn Becker, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Dr. Lahmann, Tel. 0511 120-4562, sowie Herr Becker, Tel. 0511 120-4519, gern zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

– Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 17

Beim Gesundheitsamt des **Landkreises Schaumburg** sind die Stellen

### Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes

und

### Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

zu besetzen.

Nähere Informationen zu diesen Stellenausschreibungen, insbesondere zu Aufgabeninhalten und Voraussetzungen, finden Sie im Internet unter [www.schaumburg.de/stellenausschreibungen](http://www.schaumburg.de/stellenausschreibungen).

Nähere Informationen können beim Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Fedderke, Tel. 05721 9758-21, oder beim Personalamt, Frau Hohmeier, Tel. 05721 703-239, eingeholt werden.

Ihr Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen bitte ich, **bis zum 31. 1. 2018** zu richten an den Landkreis Schaumburg, Personalamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen (oder per E-Mail: [personalamt.11@landkreis-schaumburg.de](mailto:personalamt.11@landkreis-schaumburg.de)).

– Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 17

Die **Stadt Garbsen** (63 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist eine dynamisch wachsende Universitätsstadt in der Region Hannover. Sie liegt verkehrsgünstig in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Hannover. Alleine durch die Errichtung des Maschinenbaucampus der Leibniz-Universität Hannover werden ab dem Jahr 2019 voraussichtlich ca. 5 000 Studentinnen und Studenten in Garbsen erwartet.

In diesem dynamischen Umfeld ist in Garbsen zum 1. 4. 2018 die Stelle

### einer Stadträtin oder eines Stadtrates bzw. einer Schul- und Sozialdezernentin oder eines Schul- und Sozialdezernenten (BesGr. B 4)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Leitung folgender Fachbereiche:

- Bildung, Kinder und Jugend, Sport und Kultur,
- Soziale Dienste, Senioren,
- Hochbau und Gebäudewirtschaft.

Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.

Erforderlich ist ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit überwiegender wirtschafts-, rechts-, verwaltungs-, sozial- oder politikwissenschaftlichen Inhalten oder ein zweites Staatsexamen. Bewerber kann sich außerdem, wer über ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Architektur (Hochbau) und die Große Staatsprüfung verfügt. Außerdem werden mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung in einer kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Gremien und Bürgerinnen und Bürgern gefordert. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse im öffentlichen Bereich sind nachzuweisen.

Gesucht wird eine ergebnis- und leistungsorientierte Führungspersönlichkeit mit politischem und sozialgesellschaftlichem Einfühlungsvermögen, die mit Engagement, Teamfähigkeit, ausgeprägter Sozialkompetenz und Überzeugungskraft den komplexen Verantwortungsbereich an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung ausfüllen kann. Fachkenntnisse über die Rahmenbedingungen der Niedersächsischen Kommunalverfassung sollten vorhanden sein. Der in dem Dezernat angesiedelte Bildungsbereich unterliegt auch in Zukunft starken Veränderungen. Deshalb sind Kenntnisse in diesem und vertieftes Verständnis für diesen Bereich vorteilhaft.

Eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien wird als selbstverständlich vorausgesetzt, ebenso die Fähigkeit zum konzeptionellen und strategischen Denken und Handeln.

Es wird gewünscht, dass der Wohnsitz in Garbsen genommen wird. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bei der Stadt Garbsen sind Frauen in Führungspositionen unterrepräsentiert. Darum wird die Bewerbung von Frauen besonders begrüßt.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 15. 2. 2018** zu richten an die Stadt Garbsen, Bürgermeister Dr. Christian Grahl – persönlich –, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen. Für Fragen und Informationen zum Stellenprofil steht Ihnen Bürgermeister Dr. Grahl, Tel. 05131 707-594, zur Verfügung, Ansprechpartner im Fachbereich Zentrale Dienste ist Herr Wilkening, Tel. 05131 707-527.

– Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 17

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer oder eines Verwaltungsangestellten  
im Sachgebiet Finanz- und Anlagenbuchhaltung**  
(EntgeltGr. 9 TV-L\*), 50 %)

zu besetzen. Es handelt sich um die Krankheitsvertretung der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers. Die Stelle ist befristet bis zur Genesung der derzeitigen Stelleninhaberin/des Stelleninhabers, zunächst längstens für ein Jahr.

Ihr Einsatz erfolgt als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im Sachgebiet Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Dezernats für Finanzen.

Ihre Aufgaben umfassen:

- Administration der Geschäftskonten der Stiftung Universität Hildesheim einschließlich der damit verbundenen Buchungen in SAP R/3,
- Erstellung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung,
- Abwicklung der Debitorenbuchhaltung einschließlich Stammdatenpflege und des Mahnwesens,
- Administration der Kassenbücher,
- permanente Sachkontenabstimmung einschließlich entsprechender Arbeiten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Ihr Profil:

- vorausgesetzt wird der erfolgreiche Abschluss als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, der Angestelltenprüfung I oder eine vergleichbare Qualifikation (kaufmännische Ausbildung),
- berufliche Erfahrung im Bereich der Finanzbuchhaltung,
- vertiefte Kenntnisse im Umsatz- und Körperschaftssteuerrecht,
- Kenntnisse in der Anwendung der Finanzbuchhaltungssoftware SAP R/3 sind vorteilhaft,
- fundierte EDV-Kenntnisse in der Anwendungssoftware MS Office (Word, Excel).

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die serviceorientiert und kundenfreundlich arbeitet, Team- und Kommunikationsfähigkeit besitzt, über ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen sowie über eine strukturierte Arbeitsweise verfügt und belastbar ist.

Wenn Sie Freude daran haben, im Team zu gestalten und entsprechende organisatorische Fähigkeiten mitbringen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Stiftung Universität Hildesheim hat sich ein Leitbild gegeben, in dem sie Wert auf Gender- und Diversitykompetenz legt.

Die Stiftung Universität Hildesheim will die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern besonders fördern. Daher strebt sie eine Erhöhung des im jeweiligen Bereich unterrepräsentierten Geschlechts an.

Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt der Dezernent Herr Bruno Krause, Tel. 05121 883-91202, E-Mail: bruno.krause@uni-hildesheim.de.

Bewerbungen sind auf dem Postweg **bis zum 19. 1. 2018** unter Angabe der Kennziffer 2018/22 zu richten an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim.

Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen. Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt.

\*) Es handelt sich um eine Stelle mit einem Aufstieg bis zur Stufe 4 und längeren Stufenlaufzeiten.

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Institut für Biologie und Chemie (Abteilung Chemie) des Fachbereichs 4 – Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik – zum 1. 4. 2018 die Stelle

**einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin  
oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters**  
(EntgeltGr. 13 TV-L, 65 %)

für den Zeitraum von drei Jahren zu besetzen. Die Stelle dient der Abdeckung der Lehre im Bereich Fachdidaktik Chemie. Eine längerfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. Mit Einverständnis des Dienstherrn ist auch eine Abordnung aus dem Schuldienst (bis BesGr. A 13) möglich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Lehramt, Unterrichtsfach Chemie, (Master of Education/Staatsexamen) oder Chemie (Diplom oder Master of Science).

Neben der Beteiligung an den Forschungsarbeiten der Abteilung Chemie sind sechs Semesterwochenstunden Lehre zu erbringen. Die Abteilung bedient zwei Studienschwerpunkte: Die Ausbildung von Lehrkräften und Angebote im Bereich der Umweltwissenschaften/Umweltchemie. Neben vertieften Kenntnissen im Bereich Chemieunterricht/Fachdidaktik Chemie sind Interessen/Erfahrungen in mindestens einem der nachfolgenden Bereiche erwünscht:

- Schulerfahrung oder Erfahrung in der Lehreraus- und Weiterbildung,
- Erfahrungen im Bereich inklusiver Beschulung/Diversität,
- empirische Unterrichtsforschung,
- Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Umweltchemie,
- Umweltanalytik/Gewässeranalytik.

Als familiengerechte Hochschule bieten wir ein abwechslungsreiches, interdisziplinäres Aufgabenspektrum, flexible Arbeitszeiten, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TV-L. Es erwartet Sie ein dynamisches, engagiertes und aufgeschlossenes Team.

Die Stiftung Universität Hildesheim hat sich ein Leitbild gegeben, in dem sie Wert auf Gender- und Diversitykompetenz legt.

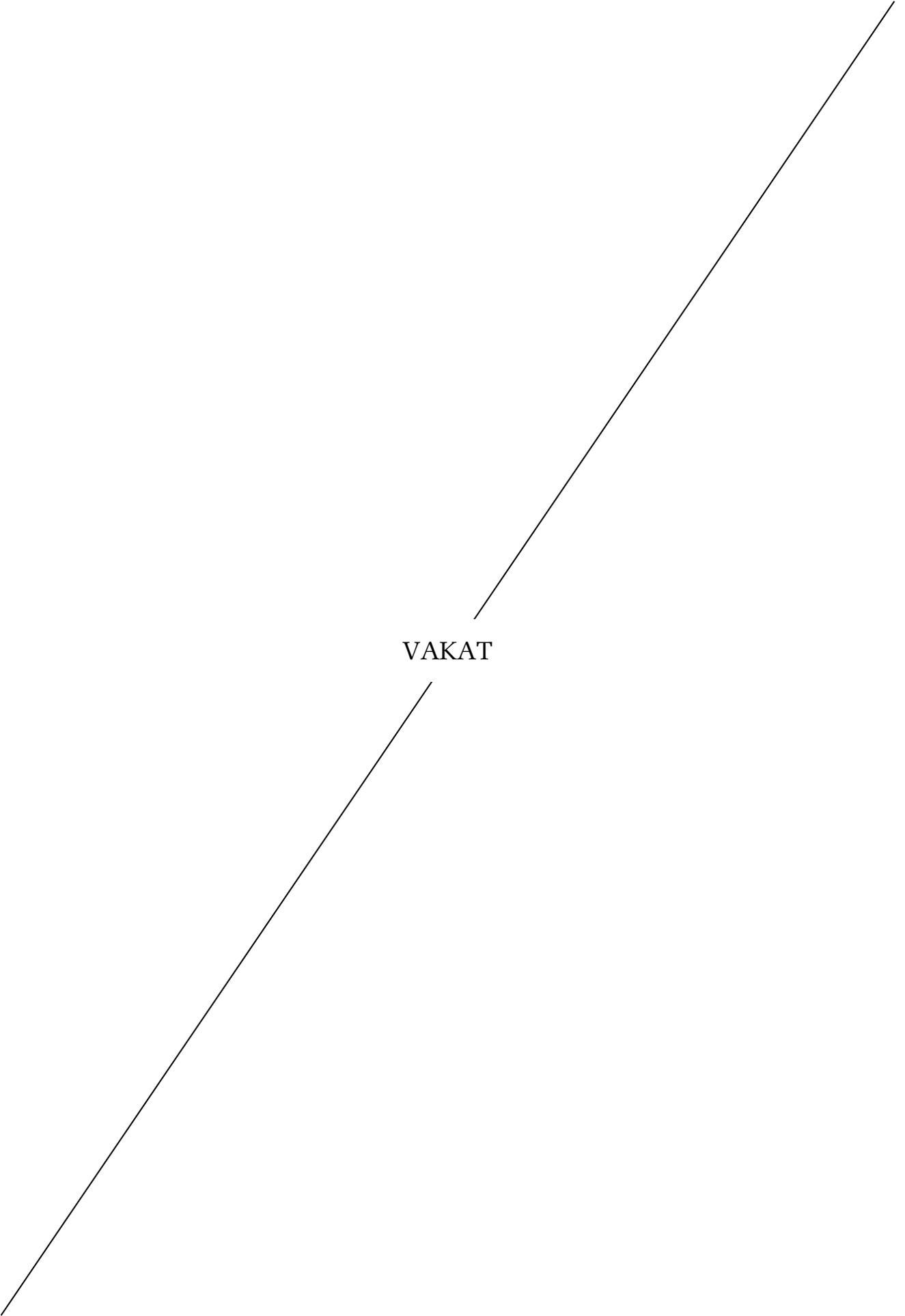
Die Stiftung Universität Hildesheim will die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern besonders fördern. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Prof. Dr. Jürgen Menthe, Tel. 05121 88340762, E-Mail: menthe@uni-hildesheim.de.

Bewerbungen sind auf dem Postweg **bis zum 16. 1. 2018** unter Angabe der Kennziffer 2018/17 zu richten an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim.

Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen. Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt.



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG